

Den Überblick über die Steuerzahlungen behalten

Ende September ist im Kanton Baselland sowie in vielen seiner Gemeinden der allgemeine Fälligkeitstermin für die Steuerzahlungen für das laufende Jahr. In anderen Kantonen und Gemeinden herrschen teilweise sehr unterschiedliche Fälligkeits- und Zahlungstermine. Aus diesem Grund lohnt es sich, seine persönliche Situation zu analysieren und die provisorischen Steuerzahlungen fristgerecht und in der notwendigen Höhe vorzunehmen.

Unterschätzte Thematik

Vordergründig scheint das Thema des Steuerbezuges ein eher langweiliges zu sein. Wer jedoch schon einmal im dümmsten Moment eine massive Steuerrechnung erhalten hat, obwohl er der Meinung war, genug Vorausleistung bezahlt zu haben, kennt die Brisanz der vorliegenden Thematik. Hinzu kommt je nach Bezugssystem ein hoher Verzugszins, der auch heute noch bis zu 5 % betragen kann.

Seit der Einführung der Gegenwartsbemessung vor rund 10 Jahren haben die Kantone und Gemeinden begonnen, die Steuern in der Regel während des laufenden Steuerjahres provisorisch zu erheben. Gewisse Kantone beziehen die provisorischen Steuern auf einmal, andere mittels mehreren Teilrechnungen mit festgesetzten Zahlungsterminen und wiederum andere sehen prinzipiell oder auch fakultativ Ratenzahlungen vor. Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf natürliche Personen. Bei den juristischen Personen kann es weitere Unterschiede im Steuerbezug geben.

Lange Fristen bis zur definitiven Abrechnung

Die definitive Abrechnung erfolgt erst mit der definitiven Veranlagung, für die grundsätzlich die Steuererklärung die notwendige Voraussetzung ist. Diese wird im Regelfalle in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr erstellt und der zuständigen Behörde eingereicht. Danach vergehen oft Monate bis zur definitiven Veranlagung. Somit verstreichen zwischen der provisorischen Rechnungsstellung und der effektiven Abrechnung der Steuern schnell einmal ein bis zwei Jahre. In Streitfällen kann sich dieses Zeitfenster durchaus verdoppeln.

In der Praxis kommt es gerade bei komplexen Fällen oftmals zu einer mehrjährigen Zeitspanne, in welcher keine definitive Steuerrechnung mehr vorliegt und in

der folglich auf Basis der letzten definitiv veranlagten Steuerfaktoren die Steuern provisorisch erhoben werden. Sind in der zu Grund liegenden Steuerperiode Sonderfaktoren zum Tragen gekommen (z.B. ein erheblicher Liegenschaftsunterhalt), so fallen womöglich die provisorischen Rechnungen für mehrere Jahre deutlich zu tief aus (oder zu hoch, bei ausserordentlichen Einkommen).

Unterschiedliche Systeme des Steuerbezuges

Eine Aufstellung der zum Teil sehr unterschiedlichen Systeme des Steuerbezugs ist hier aus Platzgründen leider nicht möglich, sind doch schon die Fälligkeitstermine der kantonalen Steuern der Kantone Basel-Stadt (31. Mai des Folgejahres), Aargau (31. Oktober des laufenden Jahres) und Solothurn (31. Juli des laufenden Jahres) sehr verschieden, von den jeweiligen Gemeinden und von Ausnahmefällen einmal abgesehen. Einzig der Bund hat einen einheitlichen Fälligkeits- bzw. Bezugstermin: Die direkte Bundessteuer wird am 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres fällig. Die entsprechende provisorische Rechnung ist dann bis zum 31. März zu begleichen.

In der Regel werden steuerliche Akontozahlungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin mit einer Verzinsung belohnt, teilweise sogar mit einem namhaften Skonto. Auch hier gibt es wiederum die unterschiedlichsten Systeme. Gemeinsam ist jedoch den meisten, dass die Verzinsung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur einen Bruchteil derjenigen zu Gunsten des Staates ausmacht.

Viele Kantone und Gemeinden kennen glücklicherweise das System, dass bei vollständiger und fristgerechter Zahlung der Akontorechnung bei Vorliegen der definitiven Veranlagung kein Verzugszins geschuldet ist, wenn letztere höher als angenommen ausfallen sollte (nicht jedoch Basel-Stadt, wo der Steuerpflichtige selbst die Höhe der Akontozahlung bestimmen muss). Die Differenz ist in der Regel innert 30 Tagen zu begleichen. Es lohnt sich also, die entsprechenden Unterlagen der Steuerbehörden zu studieren.

Zusammenfassung

Aufgrund der möglicherweise massiven Verzugszinsen sowie zur Liquiditätsplanung kann nur empfohlen werden, ein Auge auf die steuerlichen Akontozahlungen zu haben. Gerade bei Vermögen, bei hohen Einkommen sowie generell bei komplexen Verhältnissen können diesbezügliche Irrtümer schnell einmal ins Geld gehen. Wer die Übersicht verloren hat, kann bei der zuständigen Steuerverwaltung bzw. beim Gemeindesteuernamt entsprechende Kontoauszüge bestellen. Infolge der oftmals regen Umbuchungstätigkeit der Steuerbehörden sind solche Kontoauszüge leider selbst für geübte Leser nicht immer einfach zu verstehen.

Wer sich diese Umtriebe ersparen möchte, kann selbstverständlich einen Steuerberater beiziehen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Gerne stehen wir Ihnen im vorliegenden Kontext beratend zur Seite.

Basel, den 20. September 2012 / Dr. Mischa Salathé